

# Allgemeine Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas im Netzgebiet der GVW GmbH

**gültig ab 01. April 2024 inkl. 19 % USt.**



Die GVW GmbH stellt in ihrem Versorgungsgebiet Erdgas aus dem Niederdrucknetz gemäß den Bestimmungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in Ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der GVW GmbH zur GasGVV zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

## 1. Tarifpreise

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (einschl. Messpreis), der nachfolgend in monatlichen Teilbeträgen aufgeführt wird, und einem Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) für die abgenommene Gasmenge zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises tag genau.

Tarif	Arbeitspreis Ct./kWh		monatl. Teilbetrag des Jahresgrundpreises €	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Kleinverbrauchstarif (KVT)	11,65	<b>13,86</b>	2,50	<b>2,98</b>
Grundpreistarif (GPT)	9,20	<b>10,95</b>	6,50	<b>7,74</b>
<b>Haushalt</b>				
Tarif I	8,75	<b>10,41</b>	11,00	<b>13,09</b>
Tarif II	8,50	<b>10,12</b>	15,50	<b>18,45</b>
<b>Gewerbe, Mehrfamilienhäuser und Sonstige</b>				
Tarif I	8,75	<b>10,41</b>	0,45 je kW Leistung mind. 11,00	<b>0,54 je kW Leistung mind. 13,09</b>
Tarif II	8,50	<b>10,12</b>	0,60 je kW Leistung mind. 15,50	<b>0,71 je kW Leistung mind. 18,45</b>

\* einschließlich 19 % Umsatzsteuer  
auf zwei Nachkommastellen gerundet

Ab einem Jahresverbrauch von 1.960 kWh ist der Grundpreistarif (GPT) für den Kunden günstiger als der Kleinverbrauchstarif (KVT).

Im Haushaltsbereich ist ab einem Jahresverbrauch von 21.600 kWh die Abrechnung nach Haushalt Tarif II für den Kunden günstiger als nach Haushalt Tarif I.

Im Gewerbe- bzw. sonstigen Bereich ist der Schnittpunkt der Preisgruppen vom Verbrauch und von der jeweiligen Verrechnungsleistung abhängig.

Die Bruttopreise für die Erdgaslieferung beinhalten die Entgelte für das gelieferte Erdgas, die CO<sub>2</sub>-Abgabe, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage, die Netznutzung (Netzentgelt), die Messeinrichtung und die Messung, sowie die Konzessionsabgaben-Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992. Des Weiteren sind die gesetzlich ermäßigte Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Ct./kWh netto (0,65 Ct./kWh brutto), die bei der Verwendung von Erdgas zu Koch- und Heizzwecken gilt und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.

## **2. Verbrauchsermittlung**

- 2.1 Die abgenommene Gasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Der Faktor für die Umwertung der gemessenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden (kWh) ermittelt sich gemäß der Technischen Regel des Arbeitsblattes G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Produkt aus der Zustandszahl und dem Abrechnungsbrennwert.
- 2.2 Gemäß § 2 Abs. 3, Ziffer 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Brennwertkessel) kleiner ist.

## **3. Tarifwahl**

- 3.1 Dem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen für seine Bedarfsart frei. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht Gebrauch, ist er an die getroffene Wahl bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres (01. Januar bis 31. Dezember) gebunden.
- 3.2 Entscheidet sich der Kunde nicht, kann ihn die GVW nach Ablauf einer angemessenen Frist mit verbindlicher Wirkung bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres in einen Tarif einstufen.
- 3.3 Der Kunde behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden zur rechtzeitigen Tarifwahl nicht in der Lage war.
- 3.4 Bei der Jahresendabrechnung wird dem Kunden jeweils der Gaspreis berechnet, der – bezogen auf ein volles Abrechnungsjahr – im Regelfall am günstigsten ist (Bestabrechnung).

## **4. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1 Der Jahresgrundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungsjahr kein Gas abgenommen wird.
- 4.2 Der Jahresgrundpreis und der Gasverbrauch des Kunden werden in der Regel zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet. Der GVW bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen.
- 4.3 Die GVW berechnet monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe sich aus den Preisen des vom Kunden gewählten bzw. nach Ziffer 3.2 ermittelten Tarifes auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet.

Bei der Jahresendabrechnung werden die bezahlten Abschläge mit dem ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet.

- 4.4 Für den Gasverbrauch von Kunden, die in räumlicher Verbindung mit ihrem Haushalt ein Gewerbe betreiben, erfolgt die Berechnung des Jahresgrundpreises nach den Bedingungen für den Gewerbebedarf.
- 4.5 Die Jahresgrundpreise nach Haushalt Tarif I und Haushalt Tarif II gelten für die Erdgasversorgung von maximal einem Haushalt. Werden über eine Messeinrichtung mehrere Haushalte mit Gas bzw. Wärme (Sammelheizung) versorgt, erfolgt die Berechnung des Jahresgrundpreises nach tatsächlich installierter Leistung gemäß Tarif I oder Tarif II für Gewerbe, Mehrfamilienhäuser und Sonstige.
- 4.6 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der GVW unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.7 Wird später festgestellt, dass sich die für die Ermittlung des Jahresgrundpreises maßgebenden Merkmale seit der letzten von der GVW durchgeführten Aufnahme erhöht haben, ohne dass dies der GVW mitgeteilt worden ist, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Jahresgrundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet.
- 4.8 Ändern sich die „Allgemeinen Preise“ während eines Abrechnungsjahres, können die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen ohne gesonderte Ablesung mit dem Vorhundertersatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden. Bei der Jahresendabrechnung kann der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet werden, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen aufgrund der für die jeweilige Abrechnungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
- 4.9 Ist der Zutritt zur Messeinrichtung am Tage der Ablesung nicht möglich, wird der Kunde nach Aufforderung den Zählerstand (abgerundet auf volle Kubikmeter) unverzüglich der GVW schriftlich mitteilen.
- 4.10 Änderungen der „Allgemeinen Preise“ werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 4.11 Die vorstehenden „Allgemeinen Preise“ treten ab 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Fassung ungültig.

## 5. Datenschutz Kunde

„Informationen nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Verantwortlicher: GVW GmbH, Rot-Kreuz-Str. 6, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/8870, E-Mail: info@g-v-w.com, vertreten durch Herrn Marco Krasser und Herrn Reinhold Kellner, Datenschutzbeauftragte: Frau Ulla Ohaus, c/o Keydo GmbH, Talblickstr. 63, 75305 Neuenbürg, Tel.: 09232/8870, E-Mail: dsb@s-w-w.com. Die vollständige Datenschutzerklärung „Kunde“ kann unter <https://www.g-v-w.com/datenschutz-kunde> eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am vorgenannten Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u.a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.“

**GVW GmbH, Rot-Kreuz-Str. 6, 95632 Wunsiedel, Telefon: (09232) 8870**

## Ergänzendes Preisblatt :

Gültig ab 01.01.2018

Allgemeine Preise für	Nettopreis	Bruttopreis
Zahlungserinnerung ab 2. Mahnung	3,00 €	
Bankrücklastgebühren	bankabhängig	bankabhängig
Ratenplan	kostenfrei	kostenfrei
Unterbrechung der Versorgung	43,05 €	
Wiederherstellen der Versorgung	43,05 €	51,23 €
<b>Zwischenabrechnung</b> (eine Jahresabrechnung pro Jahr und Schlussrechnungen sind kostenfrei)		
dadurch ergibt sich für die:	pro Jahr	pro Jahr
jährliche Abrechnung	kostenfrei	kostenfrei
halbjährliche Abrechnung	9,34 €	11,11 €
vierteljährliche Abrechnung	28,02 €	33,34 €
monatliche Abrechnung	102,74 €	122,26 €